



Grenzacherstrasse 62, Postfach
CH-4005 Basel

Tel.: +41 61 267 86 65
Fax: +41 61 267 86 44
E-Mail: asb@bs.ch
www.asb.bs.ch

Bewohnerinnen und Bewohner von
Basel-Stadt, Riehen und Bettingen

Basel, 18. Dezember 2017

Ergänzungsleistungen/Beihilfen zur AHV und IV ab 1. Januar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie jedes Jahr haben wir Ihren Anspruch auf Ergänzungsleistungen/Beihilfen (EL/BH) für das Jahr 2018 neu berechnet. Auf Wunsch lassen wir Ihnen das Berechnungsblatt und/oder eine Verfügung, gültig ab Januar 2018, gerne zukommen.

Bei dieser Gelegenheit erinnern wir Sie daran, dass Sie uns Änderungen Ihrer familiären und finanziellen Verhältnisse rasch und unaufgefordert melden müssen. Mit der Beachtung dieser Meldepflicht („**Merkblatt zur Meldepflicht**“) ersparen Sie sich und uns unliebsame Umtriebe. Beachten Sie bitte, dass Sie sich strafbar machen, wenn Sie uns eine wesentliche Änderung nicht melden.

In Bezug auf Ihre Krankenversicherung haben wir Sie vor einigen Wochen mit separatem Schreiben gebeten, die neue(n) Police(n), gültig ab 1. Januar 2018, einzureichen. Falls Sie der Aufforderung noch nicht nachgekommen sind, senden Sie uns bitte die Police(n) der Grundversicherung (KVG) und der Zusatzversicherung (VVG) bis spätestens Mitte Januar 2018 ein.

Prämienvergleich Krankenkasse: Bitte beachten Sie auch, dass sich ein Prämienvergleich zwischen den verschiedenen Krankenversicherern für die meisten Versicherten lohnt. Trotz zum Teil grosser Prämienunterschieden werden im Bereich der Grundversicherung von allen Anbietern die gleichen Leistungen abgedeckt. Die Versicherer sind verpflichtet, auf Antrag alle Versicherungspflichtigen ohne medizinische Vorbehalte aufzunehmen. Dies gilt allerdings nur für die Grundversicherung und nicht für die Zusatzversicherungen. Grund- und Zusatzversicherungen müssen jedoch nicht zwingend beim gleichen Anbieter abgeschlossen werden. Nähere Informationen dazu erhalten Sie auch auf der Homepage www.asb.bs.ch unter der Rubrik „Krankenversicherung“ > „Prämienverbilligung“ > „Wie können Sie bei der Krankenkasse sparen?“. Der Anbieter einer Grundversicherung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat immer per 1. Januar oder in bestimmten Fällen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zusätzlich per 1. Juli gewechselt werden.

Wir wünschen Ihnen schöne Festtage und alles Gute zum Jahreswechsel.

Freundliche Grüsse

Amt für Sozialbeiträge

(ohne Unterschrift gültig)